



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Anmeldung/Erklärung einer kartenabgabepflichtigen Veranstaltung

Lustbarkeitsabgabe

Name des Veranstalters	
Anschrift des Veranstalters	
Art der Veranstaltung:	
Datum der Veranstaltung:	
Uhrzeit (von - bis):	
Ort der Veranstaltung:	

Anmeldung/Erklärung			Abrechnung der Lustbarkeitsabgabe (von der Gemeinde auszufüllen!)		
Anzahl der aufgelegten Eintrittskarten Stk.	Einzelpreis €	Anzahl der verkauften Karten Stk.	Abgabepflichtiger Betrag €	Netto Hebesatz %	Abgabebetrag €
	Sonstige Einnahmen (Garderobe, Programmhefte usw.)				
	Summe:				

Für die Richtigkeit der Anmeldung/Abgabenerklärung

Datum:	Unterschrift des Anmeldenden/Veranstalters
--------	--

Auszug aus der Lustbarkeitsverordnung der Marktgemeinde Straß in Stmk.

§ 2 – Befreiungen

- (1) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zu- schüsse erhalten, unterliegen gemäß § 1 Abs 4 LAG nicht der Lustbarkeitsabgabe.
- (2) Wenn der Ertrag einer Veranstaltung gänzlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundes- abgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 118/2015, verwendet wird, sind folgende weitere Veranstaltungen von der Lustbarkeitsabgabe befreit:
 1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten von Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
 2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution haupt- sächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholi- schen Getränke abgegeben werden;
 3. Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie von deren Organen abgehal- ten werden und ausschließlich oder zumindest überwiegend religiösen Zwecken dienen;
 4. sportliche Veranstaltungen aller Art von Amateur-Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet, wobei die sportli- che Veranstaltung nur der Ausübung des Körpersports dienen darf;
 5. im Zusammenhang mit der Jugendpflege im Sinne sportlicher Nachwuchsförderung stehende nur der Aus- übung des Körpersports dienende sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet
 6. Veranstaltungen, bei denen die verordnungsgebende Gemeinde als Veranstalter oder Unternehmer auftritt;
 7. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Ge- schäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen.
- (3) Auf Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 Z 3 und 4 dieser Verordnung findet der vorstehende Abs 2 keine Anwendung.

§ 4 – Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für
 1. die Veranstaltung von Lichtspielen im Sinne des § 1 Abs 2 Z 3 dieser Verordnung 10 %
 2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanz- vorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen 10 %
 3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen 10 %
 4. Lichtbilder-(Dia-) und Multimedialvorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte u. dgl.) 10 %
 5. sportliche Veranstaltungen aller Art 10 %
 6. Ausstellungen 10 %
 7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste 10 %
 8. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltun- gen) und sonstige showartige Veranstaltungen 25 %
 9. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glücks- hafen, Juxausspielungen) und dergleichen 25 %
 10. Variete-, Revue-, Stripeasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Video- peepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen 25 %vom Entgelt.
- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
- (3) Die im Abs 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden jener Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 10 % des Entgelts.